

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

10. Jahrgang

1953/54

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Als letztes für uns feststellbares Datum vorher gibt Agnellus die Rinderpest des Jahres 570¹⁰⁾, als nächstes folgt Alboins Tod, der zum 28. Juni 571 erzählt wird¹¹⁾. Stein hatte Agnellus früher so erklärt, daß mit *quievit* ein „länger währender Ruhestand gemeint“ sei¹²⁾, diese Auffassung aber inzwischen zurückgezogen¹³⁾. Allein ganz gleichgültig, wie man nun *quievit* auffaßt, so kann doch jedenfalls nur Narses' Tod den Anlaß zu der von Agnellus wiedergegebenen Chroniknotiz geliefert haben, da seine Absetzung bereits im Kapitel 90 an der zeitlich richtigen Stelle steht.

Die einzig klare chronologische Bestimmung für Narses' Tod findet sich also bei Agnellus. Nimmt man an, daß der Text richtig überliefert ist, so müßte in seiner Vorlage dies Ereignis zwischen 570 und dem Juni 571 gestanden haben. Wenn aber, wie sehr wahrscheinlich ist, Alboin erst 572 gestorben ist und die Angabe des Agnellus *imperante Iustino II. anno 6.* geändert werden muß in: *anno 6. p. c. Iustini II.*¹⁴⁾, wäre Narses' Tod vielmehr zwischen 570 und Juni 572 zu setzen. Nun wird bei Agnellus zwischen der Rinderpest und der Notiz über Narses noch eine Fülle von Ereignissen gebracht, in Kapitel 94 die Verwüstung Tusziens durch die Langobarden und die Belagerung von Pavia, in Kapitel 95 die Befestigung Ravennas durch den praefectus praetorio Longinus, eine Bemerkung über den Verfall des Senats und der römischen Freiheit, das Vordringen der Langobarden durch Tuszien bis Rom, die Zerstörung von Petra Pertusa und Forum Cornelii und schließlich noch das Eindringen der Awaren in Pannonien. Es ergibt sich also mit großer Wahrscheinlichkeit, daß Narses zu Beginn des Jahres 572, kurz vor Alboins Ermordung, in Rom gestorben ist.

¹⁰⁾ Agnellus c. 94, S. 337, Z. 13 f.: *anno quinto Iustini II. imperatoris = 14. 11. 569 — 13. 11. 570.* Vgl. Marius v. Av. 570, ind. 3 und Exc. Sang. 715.

¹¹⁾ Agnellus c. 96, S. 339: *imperante Iustino II. anno 6. nepos Iustiniani, Alboin occisus est ... 4. Kal. Iulias.*

¹²⁾ Studien S. 34, Anm. 17.

¹³⁾ Histoire du Bas-Empire 2, 356, Anm. 1.

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung 1 (verb. Neudruck der 2. Aufl. 1941) S. 594, Anm. 3.

Das Datum der Urkunde Kaiser Lothars I. für Volk und Bischof von Chur (BM.² 1096)

Von

Otto P. Clavadetscher (Zuoz)

Im Anschluß an die Karolinger-Regesten¹⁾ datiert auch das Bündner Urkundenbuch²⁾ die Urk. Lothars für Volk und Bischof von Chur auf den 21. Januar 843, ohne daß dies in den Vorbemerkungen begründet würde, ob schon Max Hein bereits 1914 mit guten Gründen das Jahr 841 als wahr-

¹⁾ BM.² Nr. 1096.

²⁾ Bd. 1, Chur 1947 (zit. BUB.), Nr. 63*.

scheinlich vorgeschlagen hatte³⁾. An sich wäre es ja eine müßige Frage, ob eine Urk. zwei Jahre früher oder später ausgestellt worden sei. In der Geschichte jener bewegten Jahre nach dem Tode Ludwigs des Frommen kommt dem Diplom jedoch größere Bedeutung zu, denn es ist für die Beurteilung der Anhängerschaft und des Einflusses der Söhne Ludwigs in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht gleichgültig, ob Lothar 841 oder 843 für Chur urkundete.

Die Datumszeile der Urk. lautet: *Data XII. kl. febr. anno Christo propitio IIII. imperii domni Hlotharii pii imperatoris in Italia XXI [- -] 4) indictione III. Acta Gundulfi uilla palatio regio. In dei nomine feliciter amen 5).*

IIII nach *propitio* steht auf Rasur⁶⁾, sichtbar sind unter den Strichen noch schwarze Punkte, ein Unterschied in der Tinte läßt sich nicht feststellen. Die Stellung von *IIII* nach *propitio* widerspricht jedoch der damals gebräuchlichen Formel, und man darf mit aller Sicherheit behaupten, daß ursprünglich nicht *IIII* an dieser Stelle stand. Ein Vergleich mit andern Urkk. zeigt, daß hier zwischen *propitio* und *imperii* nichts fehlt. Was ursprünglich an der radierten Stelle stand, ist nicht mehr zu erkennen. Wahrscheinlich trug der Schreiber hier ein falsches Wort ein, radierte es notdürftig, schrieb aber nichts darüber. Trotzdem in der Tinte kein Unterschied festgestellt werden kann, wird wohl *IIII* später auf der freigelassenen Rasur eingetragen worden sein⁷⁾. *IIII* ist also das schwächste Element in der ganzen Datierung, und es geht deshalb nicht an, auf Grund dieser Angabe die Urk. auf 843 zu datieren. Übrigens würde die Zahl *IIII*, bezogen auf die Regierungsjahre Lothars in *Francia*, das Jahr 844 ergeben, nicht 843⁸⁾. Mühlbacher datierte die Urk. auf 843, weil er ursprünglich *indictione VI* gelesen hatte. In der zweiten Auflage seines Werks blieb dann dieses Datum stehen, obschon sich unterdessen *indictione III* als sichere Lesart herausgestellt hatte⁹⁾. Die Datumszeile enthält also nichts, was auf 843 weisen würde.

Wenden wir uns nun den übrigen Datumsangaben zu: *in Italia XXI, indictione III*. Die italienischen Regierungsjahre führen auf 841, die Indiktion III allerdings nur auf 840. Drei andere Urkunden von Anfang 841 geben jedoch auch die falsche Indiktion III¹⁰⁾, so daß die Indiktion einer Datierung auf 841 nicht im Wege steht, sie vielmehr stützt. Jedenfalls paßt sie gar nicht auf 843.

Nach *in Italia XXI* folgt ein Loch und eine verblaßte Stelle in der Urk. Was hier ursprünglich stand, ist an Hand anderer Urkk. leicht zu ergänzen:

³⁾ Die Kanzlei Kaiser Lothars I., NA. 39 (1914) 302 f.

⁴⁾ Loch und verblaßte Stelle, 3,6 cm.

⁵⁾ BUB. S. 56, Zeile 14 ff.

⁶⁾ Im BUB. fehlt der Hinweis auf diese Rasur.

⁷⁾ Wenn Hein a. a. O. S. 302 schreibt: *annus in Francia IIII* ist später eingetragen und ohne Beweis, — so hatte er die Urkunde offenbar nicht vor sich, denn es steht gar nicht *in Francia IIII* (nach *in Italia XXI*), sondern *IIII* folgt an unmöglicher Stelle auf das Wort *propitio*. Zuzustimmen ist jedoch seiner Annahme eines späteren Eintrags.

⁸⁾ Es besteht kein Anlaß, etwa die Reichsteilung von 839 als Epoche für die Regierungszeit Lothars in *Francia* anzunehmen.

⁹⁾ Hein a. a. O. S. 302.

¹⁰⁾ BM.² 1079, 1080, 1082 (20. Januar — 17. Februar 841); vgl. Hein a. a. O. S. 302.

in Francia (I). Der Platz dafür reicht genau aus, und es wäre völlig unerfindlich, was sonst an dieser Stelle gestanden haben könnte. Lothars Regierungsjahre in Francia wurden also an dieser Stelle angegeben und nicht durch *IIII* nach dem Wort *propitio*.

Weiter verdienen Ausstellort und Rekognoszent Beachtung. Beide finden wir in zwei resp. einer Urk. für das Kloster St. Mihiel bei Verdun, deren Rekognitions- und Datumszeilen lauten:

BM.² 1079¹¹⁾: *Glorius notarius ad vicem Agilmari recognovit et subscripsit.*

Data XIII^o Kalendas ianuarii¹³⁾, anno Christo propitio imperii domni Lotharii pii imperatoris in Italia XXI^o, in Francia I^o, indictione III. Actum Gundulfi villa palatio regio. In Dei nomine feliciter. Amen.

BM.² 1080¹²⁾: *Remigius notarius ad vicem Agilmari recognovi.*

Data XII Kalendas februarii anno Christo propicio imperii domni Hlotarii pii imperatoris in Italia XXI et in Francia I, indictione III. Actum Gundulfi villa palatio regio. In Dei nomine feliciter. Amen.

Bei Emendation von *ianuarii* in *februarii*¹³⁾ fällt BM.² 1079 auf den 20. Januar 841, BM.² 1080 auf den 21. Januar 841.

In den drei Urkk. (BM.² 1079 und 1080 für St. Mihiel und BM.² 1096 für Chur) besteht also Übereinstimmung in: *in Italia XXI, indictione III* und Ausstellort Gondreville (*Gundulfi villa*). Auf Grund dieser Fakten datierte denn auch Hein die Urk. für Chur „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf 21. Januar 841“¹⁴⁾.

Den letzten Zweifel beseitigt der Name des Rekognoszenten in der Churer Urk., *Glorius*. Er rekognoszierte auch die Urkunde BM.² 1079 für St. Mihiel, während BM.² 1080 für St. Mihiel von Remigius rekognosziert ist.

Mühlbacher gibt in seinen Regesten bei Nr. 1079 und 1080 keinen Rekognoszenten an. Tatsächlich enthalten auch das Cartular von St. Mihiel, in dem die beiden Urkk. überliefert sind, und die darauf beruhenden Drucke keine Rekognitionszeilen. Aber Lesort konnte sie in Mettensia VI ergänzen nach Notizen Mabillons von seiner zweiten Reise in Lothringen 1696, der noch die Originale oder wenigstens genaue Abschriften gesehen hatte¹⁵⁾. Da die Edition von Lesort 1909—1912 erschien, hatte Mühlbacher von dieser Tatsache keine Kenntnis. Aber auch Hein benützte diese neue Edition nicht, obschon sie einige Jahre vor seiner Abhandlung erschienen war, denn er nennt BM.² 1079 nicht unter den von *Glorius* rekognoszierten Diplomen. So bezeichnete Mühlbacher die Churer Urk. BM.² 1096 als einziges von *Glorius* rekognosziertes Lothardiplom¹⁶⁾. Hein stellte wohl fest, daß *Glorius* ein

¹¹⁾ Druck: Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel, publiées par André Lesort (Mettensia VI, Paris 1909—1912) S. 71 ff., Nr. 11.

¹²⁾ Druck: Mettensia VI, S. 74 ff., Nr. 12.

¹³⁾ BM.² 1079; Lesort, Mettensia VI, S. 71, Anm. 1.

¹⁴⁾ A. a. O. S. 302 f.

¹⁵⁾ Bibl. nat. Paris, ms. lat. 11902, fol. 324 v^o. — Vgl. Mettensia VI, S. XLIII, S. 74 Not. a, S. 76 Not. b.

¹⁶⁾ BM.² S. CX.

früheres Mitglied der Kanzlei Ludwigs des Frommen gewesen und daß die Urkk. Ludwigs BM.² 986 vom 23. Januar 839 und BM.² 997 vom 8. Juli 839 ebenso wie BM.² 1096 für Chur von Glorius rekognosziert und alle drei von der gleichen Hand geschrieben seien¹⁷⁾, als Notar Lothars schreibt er ihm aber auch nur BM.² 1096 für Chur zu. Ob auch BM.² 1079 für St. Mihiel von der gleichen Hand stammt, läßt sich nicht mehr feststellen, da das Or. verloren ist¹⁸⁾. Wichtig ist die Feststellung Heins, daß Glorius nur als gelegentliches Mitglied der Kanzlei Lothars zu betrachten sei¹⁹⁾.

Fügt man den Argumenten Heins noch die Rekognition durch Glorius hinzu, so müßte es schon als ungeheuerlicher Zufall bezeichnet werden, daß das gelegentliche Kanzleimitglied Glorius am 20. Januar 841 in Gondreville für St. Mihiel tätig gewesen sei und genau zwei Jahre später, am 21. Januar 843, wieder in Gondreville für Chur. Daß Glorius sich in der Urk. für Chur gerade zweimal verschrieben hätte (*in Italia XXI* und *indictione III* wie in der Urk. für St. Mihiel zwei Jahre früher!), darf als ausgeschlossen gelten. So führen denn alle Datierungselemente der Churer Urk. BM.² 1096 zwingend zur Datierung auf den 21. Januar 841.

Nur kurz²⁰⁾ sei hier noch erörtert, wie die Lotharurk. für Chur sich zum Jahre 841 viel besser in die politischen Ereignisse einreihen läßt als zum Jahre 843.

Sowohl nach der *ordinatio imperii* von 817 als auch nach der Teilung von 839 zwischen Lothar und Karl gehörte Rätien zum Reichsteil Lothars. Beide Teilungen sollten aber erst beim Tode Ludwigs des Frommen durchgeführt werden. Nach dessen Tod suchte nun Lothar Rätien zu sichern, was deutlich hervorgeht aus der Urkunde für Pfäfers vom 24. Juli 840²¹⁾, der oben behandelten Urk. für Chur vom 21. Januar 841 und der Urk. für das Klösterlein Serras vom 17. Oktober 841²²⁾. Der Bischof von Chur und der Abt von Pfäfers als die beiden bestimmenden geistlichen Mächte in Rätien sollten durch diese Privilegierungen für Lothar gewonnen, genauer gesagt, ihre Kaisertreue sollte gefestigt werden. Im Juni 841 erlitt jedoch Lothar die schwere Niederlage von Fontenoy. Bereits im August verfügte Ludwig der Deutsche über das Kloster St. Gallen und setzte dort seinen Erzkanzler Grimald als Abt ein²³⁾. Die Privaturkk. von Fulda und St. Gallen sind seit 842 nach Ludwig dem Deutschen datiert²⁴⁾. Im April 842 zog sich Lothar ins Rhonetal zurück. Der Vorfriede vom Juni 842 sah den endgültigen Friedensschluß auf Oktober des gleichen Jahres vor, doch waren bis dahin die notwendigen Vorarbeiten für die Teilung nicht zum Abschluß gelangt, so daß

¹⁷⁾ A. a. O. S. 302.

¹⁸⁾ Über das Verschwinden der Originale in der Französischen Revolution vgl. Mettensia VI, S. II f.

¹⁹⁾ A. a. O. S. 303.

²⁰⁾ Vgl. künftig Otto P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953).

²¹⁾ BUB. Nr. 60* (BM.² 1068), wohl Fälschung des 10. Jh.s, aber in Anlehnung an ein verlorenes Or.

²²⁾ BUB. Nr. 61 (BM.² 1089).

²³⁾ Dümmler, Geschichte d. Ostfränk. Reiches 1² (1887) 163.

²⁴⁾ Vgl. BM.² 1067 b.

der Waffenstillstand bis zum 14. Juli 843 verlängert wurde²⁵⁾. Der Krieg war also zu Ende, die Entscheidungen fielen in Zukunft wesentlich auf dem Gebiete der Diplomatie. In den Jahren 842 und 843 hat denn auch Lothar, soweit die erhaltenen Urkk. einen Schluß erlauben, nicht mehr für rechtsrheinische Gebiete geurkundet²⁶⁾. Zu diesen darf aber auch Rätien gerechnet werden, welches durch die Festsetzung Ludwigs des Deutschen in Alamannien den Zusammenhang mit dem Gebiete Lothars am Rhein verloren hatte. Wohl grenzte Rätien an Italien, den sichern Reichsteil Lothars, aber nach der Lage von 843 war doch zu erwarten, daß Rätien mit Alamannien an Ludwig fallen würde. Es hätte also jeder politischen Vernunft widersprochen, wenn der Bischof von Chur sich jetzt nochmals (im Januar 843) offiziell auf die Seite Lothars gestellt und von ihm ein Bestätigungsdiplom erbeten hätte. Würde Rätien schließlich doch zum Teilreich Lothars geschlagen, so konnte auch nach der Teilung die Bestätigung noch eingeholt werden, denn die kaisertreue Haltung Bischof Verendars stand nicht zur Diskussion²⁷⁾. Weiter muß man sich doch sehr fragen, ob nicht ein erneutes Eingreifen Lothars in dem zwischen ihm und Ludwig umstrittenen Rätien einem Bruch des vorläufigen Friedens gleichgekommen wäre, wenn auch vielleicht nicht dem Wortlaut, so sicher dem Sinn nach.

Die Urk. Lothars für Chur läßt sich also zu 843 nicht vernünftigerweise in den Gang der Zeitereignisse einordnen, während im Januar 841 der Bruderkrieg noch nicht entschieden war und Lothar alles Interesse daran hatte, sich den Bischof von Chur als eine wichtige Macht am Ausgang der Alpenpässe durch Privilegierung günstig zu stimmen. Dagegen spricht auch nicht die Urk. vom 17. Oktober 841 für das bischöfliche Eigenklösterlein Serras²⁸⁾. Wohl war inzwischen Lothar bei Fontenoy geschlagen worden, aber der Krieg war nicht entschieden, Lothar hielt sich weiter nördlich der Alpen auf. Erst im April 842 sah er sich veranlaßt, nach Süden zu ziehen.

Bei der Datierung der Lotharurkunde für Chur auf den Januar 841 ist man nun nicht mehr zur schwer verständlichen Annahme gezwungen, daß Rätien noch 843 auf der Seite Lothars gestanden sei, während alle umliegenden Gebiete (mit Ausnahme Italiens) seit 842 fest in der Hand Ludwigs des Deutschen waren, wie für die unmittelbare Nachbarschaft die Einsetzung Grimalds als Abt in St. Gallen besonders deutlich zeigt.

So muß denn auch in diesem Falle eine Sonderstellung Rätiens, der die politische Macht des Bischofs in keiner Weise entsprochen hätte, verneint werden, wie dies nächstens auch in der Frage der sogenannten *divisio* geschehen wird²⁹⁾.

²⁵⁾ D ü m m l e r a. a. O. S. 187.

²⁶⁾ BM.² 1099 vom 20. März 843 (Schenkung der Insel Rügen an das Kloster Neu-Korvey a. Weser) ist eine Fälschung.

²⁷⁾ Vgl. schon seine kaisertreue Haltung gegenüber Ludwig dem Frommen 833/34, BUB. Nr. 57* (BM.² 952): *dum ... Verendarius ... causa fidelitatis nobis conservate honoribus propriis privatus exilioque trusus consisteret.*

²⁸⁾ Vgl. oben Anm. 22.

²⁹⁾ Otto P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, ZRG. Kan.Abt. 1953.